

76. 1. Wird der Vorschrift des § 148 Abs. 1 Satz 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni/5. Juli 1900 in Preußen durch eine Mitteilung genügt, die der Landesdirektor oder dessen Vertreter bezüglich der Geltendmachung des Erlassanspruches der Berufsgenossenschaft dem Ersatzpflichtigen zugehen läßt, ohne daß ein Beschluß des Genossenschaftsvorstandes (des Provinzialausschusses) ergangen ist?

2. Ist die Anrufung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung (§ 148 Abs. 1 Satz 2 des Gef.) an eine bestimmte Ausdrucksform gebunden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1909 i. S. Rhein. landw. Berufsgenossenschaft (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. VI 21/09.

I. Landgericht Hechingen.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Dienstmagd des Beklagten hatte in dem landwirtschaftlichen Betriebe desselben einen Unfall erlitten, infolgedessen die klagende Berufsgenossenschaft Heilungskosten zu vergüten und eine Unfallrente zu zahlen hatte. Sie nahm den Beklagten gemäß § 147 des landw. UnfVersGef. auf Erstattung ihrer Aufwendungen in Anspruch. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage; das Berufungsgericht dagegen wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist vom Berufungsgerichte aus dem Grunde abgewiesen, weil die für die Klage aus § 147 Abs. 1 Satz 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni/5. Juli 1900 in § 148 aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Dem Beklagten ist von Seiten der Berufsgenossenschaft ein Schreiben vom 12. Februar 1907, unterzeichnet von dem Assessor B. „in Vertretung des Vorstands,“ zugestellt worden, worin dem Beklagten unter Hinweis auf das gegen ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung ergangene Strafurteil eröffnet wird, daß er gemäß § 147 des landw. UnfVersGef. für die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft aus Anlaß des Unfalls der L. F. hafte, und er ersucht wird, binnen vier Wochen eine Erklärung darüber abzugeben, ob er seine Ersatzpflicht anerkenne, widrigenfalls die Klage angestrengt würde. Der Beklagte hat unter dem 23. Februar 1907 erwidert, er erkenne eine Erstattungspflicht vorläufig nicht an, überlasse die Entscheidung hierüber „schiedsrichterlichem Ermessen“.

Vorstand der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (in die auch die Hohenzollernschen Lande eingeschlossen sind) ist nach § 12 des Genossenschaftsstatutes in Verbindung mit Art. I

Abf. 2, Art. IV des preussischen Gesetzes, betr. die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften usw., vom 16. Juni 1902 (GS. S. 261 flg.) der Provinzialausschuß. Nach § 12 Abf. 2 des Statutes führt der Landeshauptmann unter Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes, wobei hinsichtlich der Grenzen seiner Befugnis und der Stellvertretung die Vorschriften der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (GS. S. 252 flg.) entsprechende Anwendung finden sollen. In § 13 Abf. 2 des Statutes ist auf den Vorstand die Befugnis übertragen, von der Verfolgung des Ersatzanspruches aus § 147 Abf. 1 Satz 3 des Reichsgesetzes abzusehen. Nach Art. VI Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Juni 1902 entscheidet über „Beschwerden eines Ersatzpflichtigen gegen den schriftlichen Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, betr. die Geltendmachung eines Ersatzanspruches (§ 148 des Reichsgesetzes)“, der Provinziallandtag.

Der vorermähnte Bescheid vom 12. Februar 1907 ist unstreitig ohne Mitwirkung des Provinzialausschusses erfolgt. Der Beklagte macht geltend, dieses Schreiben stelle sich schon äußerlich nicht als Beschluß dar. Wollte man aber einen Beschluß darin sehen, so sei er nicht von dem zuständigen Organe, dem Provinzialausschusse, gefaßt; selbst wenn man den Landeshauptmann hierzu für befugt halten wollte, so fehle doch jedenfalls dem Assessor B. die Befugnis, diesen Beschluß zu fassen und die Ausfertigung zu unterschreiben. Weiter aber sei in dem Schreiben des Beklagten vom 23. Februar 1907 die Anrufung einer Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu sehen.

Das Berufungsgericht führt aus: das Gesetz vom 16. Juni 1902 habe in Art. IV an Stelle des Genossenschaftsvorstandes den Provinzialausschuß gesetzt und in Art. VII dem Genossenschaftsstatut überlassen, für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die Feststellung der Entschädigung, ein anderes Organ anstatt des Vorstandes zu bestimmen. Es sei aber nicht nachgelassen, auch die Entscheidung nach § 148 des Reichsgesetzes statt des Genossenschaftsvorstandes einem anderen Organe, etwa dem Landesdirektor, zu übertragen. Im Gegenteil ergebe sich aus Art. VI Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Juni 1902, daß die Entscheidung über die Erhebung des Ersatzanspruches durch den Genossenschaftsvorstand, nicht aber durch ein anderes Organ zu treffen sei. Die

Tätigkeit des Landesdirektors beschränkte sich nach § 90 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz darauf, Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und für ihre Ausführung Sorge zu tragen. Dem entsprechend enthalte auch das Statut der Klägerin keine Vorschrift, die dem Landesdirektor die Entscheidung nach § 148 des Reichsgesetzes übertrüge. Das Gegenteil sei sogar aus § 33 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Statutes zu entnehmen. Es entspreche auch nicht der Bedeutung der in Frage stehenden Entscheidung, sie als ein laufendes Geschäft zu betrachten und demgemäß der Verfügung des Landesdirektors oder eines Dezernenten zu überlassen. Denn hierbei habe sich der Vorstand darüber schlüssig zu machen, ob er aus Billigkeitsgründen von der Verfolgung des Anspruches absehen wolle. Werde die Entscheidung aber durch Verfügung jenes einzelnen Beamten getroffen, so erhalte der Provinzialausschuß keine Kenntnis von dem Falle und somit keine Gelegenheit, von seiner Befugnis aus § 147 Satz 3 UVG. Gebrauch zu machen. Der Bescheid vom 12. Februar 1907 sei daher kein rechtsgültiger Beschluß gemäß § 148 des Reichsgesetzes. Da die Voraussetzung des § 148 nach dieser Gesetzesvorschrift vor Erhebung der Klage gegeben sein müsse, so sei der jetzt nachträglich am 8./9. September 1908 gefaßte Beschluß des Provinzialausschusses, wodurch die Entscheidung vom 12. Februar 1907 „mit rückwirkender Kraft“ genehmigt werden solle, ohne rechtliche Bedeutung. Ob der Beamte der Landesdirektion, der den Bescheid vom 12. Februar 1907 gezeichnet hat, hierzu befugt war, wird dahingestellt gelassen. Jedoch wird schließlich noch festgestellt, daß, auch wenn man in dem Schreiben vom 12. Februar 1907 eine rechtsgültige Entscheidung gemäß § 147 sehen wollte, die Klage gleichwohl abgewiesen werden müßte, da in dem Schreiben des Beklagten vom 26. Februar 1907 eine rechtzeitige Anrufung der Entscheidung des Provinziallandtages zu finden sei.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 147 ff. des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, der Artikel VI und VIII des preussischen Gesetzes vom 16. Juni 1902 und des § 286 BPO. Sie beruft sich auf die entgegengesetzte Auffassung des Reichsversicherungsamtes über die Befugnisse des Landesdirektors, wie sie namentlich in dem von der Klägerin vorgelegten Bescheid an den Vorstand der Westpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

vom 12. März 1908 dargelegt ist. Dem von der Klägerin vertretenen Standpunkte stehe das Gesetz vom 16. Juni 1902 nicht entgegen. In § 141 des Reichsgesetzes seien die §§ 147, 148 nicht angeführt. Man werde nicht sagen können, daß jene Auffassung mit dem Sinne des Reichsgesetzes unvereinbar sei. Die Verhältnisse bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften seien ganz besondere. Der im Gesetze „Beschluss“ genannten Willenserklärung des Vorstandes nach § 148 a. a. O. komme nicht eine solche Bedeutung zu, daß es nötig erscheine, hierwegen jedesmal den ganzen Provinzialausschuß einzuberufen. Die gesetzliche Regel sei die Inanspruchnahme des Ersatzpflichtigen. Die Entschliekung des Vorstandes habe im Falle der Haftung aus Fahrlässigkeit nur die Bedeutung, eine Prozeßvoraussetzung dahin festzustellen, daß der Vorstand auf den Anspruch nicht verzichten wolle. Dann aber liege, zumal hier, wo die Genossenschaft eine Provinz von mehr als vier Millionen Einwohnern umfasse, keine Veranlassung vor, die zahlreichen Inanspruchnahmen von dem Kreise der „laufenden Geschäfte“ auszuschließen. Dieser Ausdruck sei nicht streng wörtlich auszulegen; es handle sich um eine rein praktische Frage. Der Nachprüfung will die Revision noch unterstellen, ob die vom Berufungsgerichte dem Schreiben des Beklagten vom 23. Februar 1907 beigelegte Bedeutung zutreffe.

Der Revision mußte der Erfolg versagt werden.

In den reichsgesetzlichen Vorschriften findet die Auffassung der Klägerin bezüglich der in Frage stehenden Entschliekung keine Stütze; diese Vorschriften würden vielmehr, an sich betrachtet, für die gegenteilige Ansicht sprechen. Nach § 148 UUG. (§ 137 GewUG., § 47 BauUG.) hat der Vorstand dem Ersatzpflichtigen den „Beschluss“, demzufolge der Ersatzanspruch gegen ihn geltend gemacht werden soll, mitzuteilen, wobei also eine vorangegangene Beschlusfassung des Vorstandes vorausgesetzt wird. Schon die Ausdrucksweise scheint auf die Entschliekung oder Verfügung einer Einzelperson nicht zu passen. Die sachliche Bedeutung der nach § 147 Abs. 1 Satz 3 UUG. (§ 136 Abs. 1 Satz 3 GewUG.) von der Genossenschaftsversammlung, oder bei Übertragung der Befugnis auf den Vorstand gemäß Satz 4 das. von diesem zu treffenden Entscheidung ist aber eine erheblich größere, als die ihr von der Revision beigelegene. Mit der Neuregelung des Gesetzes durch die

angeführten Vorschriften im Zusammenhang mit der des zweiten Satzes von § 147 (§ 136) war namentlich bezweckt, den Berufsgenossenschaften hinsichtlich der Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen die Betriebsunternehmer usw. freiere Hand zu gewähren. Es sollten die Berufsgenossenschaften der Notwendigkeit, behufs Geltendmachung des Ersatzanspruches zuvor die strafgerichtliche Verurteilung des Genossenschaftsmitgliedes herbeizuführen, enthoben, und der Genossenschaft ein gütliches Abkommen mit dem Ersatzpflichtigen erleichtert werden.

Vgl. über die Entstehungsgeschichte der Gesetzesbestimmungen die Urteile des erkennenden Senats vom 29. Januar 1906, Entsch. in Zivilf. Bd. 62 S. 340, 344 fig., und vom 20. Dezember 1906, Rep. VI. 211/06, i. S. Rheinisch-Westfäl. Bauberufsg. w. Rn.

Der § 148 [137] enthält andererseits Vorschriften, die in Verbindung mit dem § 147 [§ 136] Abs. 1 S. 3, 4 dem Betriebsunternehmer usw. in dem hierbei allein in Betracht kommenden (tatsächlich auch die Regel bildenden) Falle der Haftung aus bloßer Fahrlässigkeit Schutz gegen eine etwaige unbillige oder nicht im Sinne der Berufsgenossen liegende Inanspruchnahme gewähren sollen. Daß der von der Genossenschaftsversammlung zu fassende Beschluß eine für den Unternehmer rechtlich und wirtschaftlich sehr bedeutsame Entscheidung darstellt, liegt auf der Hand (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 226 fig.). Aber auch schon die Entschließung des Vorstandes, wenn diesem die fragliche Befugnis übertragen ist, enthält einen Akt, dem sowohl dann, wenn der Vorstand sich für ein Absehen von der Verfolgung des Anspruchs, als wenn er sich für dessen Geltendmachung entschließt, obwohl die endgültige Entscheidung diesfalls der Genossenschaftsversammlung, sofern sie angerufen wird, zufällt, immerhin eine für den einen und den andern Teil gewichtige Bedeutung innewohnt. Es handelt sich dabei nicht lediglich um die dem Ersatzpflichtigen kundgebende Absicht oder Willensmeinung, sondern um eine Entscheidung, die auf Grund vorgängiger Prüfung des konkreten Falles, unter Berücksichtigung der Interessen der Genossenschaft und des betreffenden Mitgliedes, auch wohl in sachkundiger Abwägung mit den Rücksichten der Billigkeit zu treffen ist.

Nun sind für die vorliegende Frage allerdings die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, wie

sie sich infolge der Reichs- und Landesgesetzgebung gestaltet haben, in Betracht zu ziehen. Diesen Genossenschaften ist in dem Reichsgesetze (§ 38 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 42 Absf. 1, 3, § 44 Absf. 1, 4) hinsichtlich der Organisation und Verwaltung ein weiter Spielraum für die Selbstbestimmung eingeräumt. Und auch bei der Regelung, wie sie in Anwendung des § 141 des Gesetzes nach Übertragung der den Vorständen zustehenden Funktionen auf die landesgesetzlich bestimmten Organe der Selbstverwaltung — für Preußen durch das Gesetz vom 20. Mai 1887, bzw. vom 16. Juni 1902 — getroffen ist, bleibt der Berufsgenossenschaft im Rahmen dieser Gesetzesvorschriften noch immer ein gewisses Maß der Freiheit autonomer Regelung ihrer Verwaltungseinrichtungen, namentlich bezüglich der Abgrenzung des Geschäftskreises einzelner Genossenschaftsorgane (vgl. z. B. Art. VI Nr. 1, 5, Art. VII des Gesetzes von 1902). Es ist daher zuzugeben, daß eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft befugt sein mag, durch Statut die Beschlussfassung nach § 147 Abs. 1 Satz 3, § 148 des Gesetzes dem Landesdirektor allein zu übertragen, so daß eine kollegiale Beschlussfassung des Provinzialausschusses hierzu nicht erforderlich ist.

In dem von der Klägerin beigebrachten Bescheide vom 12. März 1908 und in mehrfachen anderen Verfügungen hat das Reichsversicherungsamt sich dahin ausgesprochen, in der kommunalen Provinzialverwaltung würden die laufenden Geschäfte von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) wahrgenommen. Unter den „laufenden“ Geschäften seien nach der in der preussischen Selbstverwaltung herrschenden Übung im Zweifel alle Geschäfte zu verstehen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Provinzialstatut, oder durch besonderen Beschluß des Provinzialausschusses ausdrücklich der kollegialen Beschlussfassung des Provinzialausschusses vorbehalten und somit der alleinigen Erledigung durch den Landesdirektor entzogen seien. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen sei dieser Grundsatz auf die berufsgenossenschaftliche Verwaltung im allgemeinen entsprechend zu übertragen, wenn das Statut ohne nähere Bestimmung schlechthin die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Landesdirektor zuweise. Danach soll auch die Frage zu beantworten sein, ob die in § 148 Abs. 1 des Gesetzes dem Vorstand eingeräumte Entschließung in Preußen allein vom Landesdirektor (Landeshauptmann) ausgeübt

werden kann (vgl. Handb. der Unfallversicherung 3. Aufl. Bd. 2 zu § 42 Bem. 1 Aa S. 123. zu § 148 S. 215). Indes, wenn auch im allgemeinen die entsprechende Anwendung jenes Grundsatzes der Verwaltungspraxis als unbedenklich erschiene, so ist doch nicht anzuerkennen, daß im Zweifel und mangels einer ausdrücklichen Bestimmung des Statuts die hier in Frage stehende Entscheidung unter die dem Landesdirektor zur alleinigen Erledigung überwiesenen „laufenden“ Geschäfte zu rechnen sei. Für die umgekehrte Vermutung hiergegen würden eher sprechen einmal der gewöhnliche Sprachgebrauch, wonach unter laufenden Geschäften die im regelmäßigen Geschäftsgange vorkommenden Geschäfte von minder einschneidender Bedeutung verstanden werden, dann die Wichtigkeit der Entscheidungen nach § 147 Abs. 1 Satz 3 und § 148 des Gesetzes (vgl. über die berufungsfähigen Bescheide Handb. a. a. O. Bem. 1 Aa und b S. 123 f.), vielleicht auch die Fassung des Art. VI Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Juni 1902, wonach „über Beschwerden“ eines Ersatzpflichtigen gegen den schriftlichen Bescheid „des Genossenschaftsvorstandes“ nach § 148 des Reichsgesetzes die Provinziallandtage entscheiden.

Im vorliegenden Falle hat aber das Berufungsgericht positiv festgestellt, daß auch nach den statutarischen Bestimmungen dem Landeshauptmann die selbständige alleinige Entscheidung nicht zukomme, und diese Auffassung ist keinesfalls für rechtsirrig zu erachten. Ob die Provinzialordnung für die Rheinprovinz, auf die in § 12 Abs. 2 Satz 2 des Genossenschaftsstatutes verwiesen ist, in ihrer Anwendung auf den Bezirk der klagenden Berufsgenossenschaft (der nach § 2 des Statuts sich über die Rheinprovinz, die Hohenzollernschen Lande und des Fürstentum Birkenfeld erstreckt) im Hinblick auf § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879, betr. die Begründung der Revision, — wie der Revisionsbeklagte geltend macht — als irrevisiblen Rechtsnorm anzusehen sei, kann dahingestellt bleiben. Die angefochtene Entscheidung beruht nicht sowohl auf der Anwendung des § 90 der Provinzialordnung, als vielmehr auf der Auslegung des Genossenschaftsstatutes. Diese Auslegung unterliegt allerdings der Nachprüfung des Revisionsgerichtes; sie erweist sich aber als gerechtfertigt. Hier kommt insbesondere in Betracht, daß zu § 13 Abs. 2 des Statuts, wodurch die Befugnis

von der Verfolgung des Ersatzanspruches aus § 147 Abs. 1 Satz 3 des Reichsgesetzes abzusehen, auf den Vorstand übertragen wird, nichts von einer Obliegenheit oder Befugnis des Landesdirektors, die hier fraglichen Entscheidungen selbständig zu treffen, gesagt ist (vgl. § 13 Abs. 1). Ferner sind vom Berufungsgericht nicht mit Unrecht die Bestimmungen des § 33 des Statuts verwertet. Danach erfolgt die Beschlussfassung über die Feststellung der Entschädigungen gemäß §§ 75 flg. des Reichsgesetzes in den Fällen Nr. 1 a—c durch den Sektionsvorstand, in allen übrigen Fällen durch den Landeshauptmann oder den von ihm beauftragten oberen Provinzialbeamten und ein Mitglied des Provinzialausschusses, vorbehaltlich der Bestimmung des § 12 Abs. 3, welche zuläßt, daß die Feststellung der Entschädigungen durch Beschluß des Provinzialausschusses den laufenden Geschäften gleichgestellt werden kann. Diese Vorschriften sprechen gegen die Annahme, daß die Beschlussfassung über Verfolgung eines Regreßanspruches im Sinne des Statuts ohne weiteres den in § 12 Abs. 2 genannten laufenden Geschäften beizurechnen sei. Zum mindesten findet diese Annahme in dem Statute keine Bestätigung.¹

Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß der Mangel eines vor der Klagerhebung mitgeteilten gesetzmäßigen Bescheides nach § 148 LandwUBG. nicht durch die nachträgliche Genehmigung von Seiten des Provinzialausschusses, die der Entscheidung vom 12. Februar 1907 „rückwirkende Kraft“ verleihen sollte, geheilt werden kann, ist bei der jener Mitteilung zukommenden Bedeutung als gesetzlicher Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 430) zweifellos zutreffend.

Aber auch aus dem zweiten vom Berufungsgericht angeführten Grunde rechtfertigt sich die Abweisung der Klage. Wenn der Beklagte in seinen Schreiben vom 28. Februar 1907 erklärt, daß er eine Ersatzpflicht vorläufig nicht anerkenne und die Entscheidung hierüber schiedsrichterlichem Ermessen überlasse, so ruft er damit, wie der Vorderrichter mit Recht bemerkt, gegen den ihm zugegangenen Bescheid die Entscheidung eines anderen, von ihm nicht namhaft gemachten Organes an. Daß er damit von dem im gegebenen Falle

¹ Im gleichen Sinne hat der erkennende Senat an demselben Tage in der Sache Rhein. landw. B.G. w. B., Rep. VI. 20/09, entschieden. D. C.

durch das Gesetz verstatteten Rechtsbehelfe Gebrauch machen wollte, kam in einer für den Genossenschaftsvorstand genügend erkennbaren Weise zum Ausdruck. Eine bestimmte Form für die Anrufung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung, oder des Provinziallandtages ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Der auf anderen Gebieten des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes namentlich zu Gunsten rechtsunkundiger Parteien geltende Grundsatz, daß es auf die richtige Bezeichnung eines Rechtsmittels nicht notwendig ankommt (vgl. z. B. StPD. § 342; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 43 S. 416 flg., Bd. 54 S. 431), verdient gewiß auch hinsichtlich der Rechtsmittel oder Rechtsbefehle der Beteiligten im Gebiete der Arbeiterversicherung beachtet zu werden.“ . . .